

Herrn Dr. Volker Wissing, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Postfach 100162
60001 Frankfurt
Börsenplatz 7-11
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 929104-0
F +49 69 929104-11
amcham@amcham.de
www.amcham.de

02. Februar 2010

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben
sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (17/506)
Artikel 9a „Änderung des Außensteuergesetzes“**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Wir beschränken unsere Ausführungen auf den aus Sicht unserer Mitgliedsunternehmen insbesondere bedeutsamen Artikel 9a des Gesetzesentwurfs (Änderung des § 1 Abs. 3 Sätze 9 und 10 AStG).

Die Amerikanische Handelskammer begrüßt die Formulierungshilfe der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zu einem Artikel 9a, mit dem die negativen Auswirkungen der Regelungen zur Funktionsverlagerung beseitigt werden soll. Positiv möchten wir hervorheben, dass es nach dem Formulierungsvorschlag auch bei Funktionsverlagerungen nicht zu einer international unüblichen und daher kaum akzeptierten Gesamtbewertung kommen soll, sofern der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass zumindest ein wesentliches immaterielles Einzelwirtschaftsgut Gegenstand der Funktionsverlagerung ist und er dieses genau bezeichnet. Dieser Ansatz ist begrüßenswert, weil er einen wesentlichen Baustein zur Abmilderung der Gefahr einer internationalen Doppelbesteuerung in Funktionsverlagerungsfällen darstellt.


Um das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel, negative Auswirkungen der Neuregelung zur Funktionsverlagerung auf den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland zu beseitigen bzw. zu verhindern, zu erreichen, reicht die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 3 Sätze 9 und 10 AStG jedoch für sich betrachtet nicht aus. Dies ergibt sich insbesondere aus den nachfolgend genannten Gründen:

Access Your Global Network.

1. Die praktisch sehr bedeutsame Frage, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall eine Funktionsverlagerung anzunehmen ist, wird nicht adressiert. Ziel sollte sein, die komplexen Vorschriften zur Funktionsverlagerung nur auf wesentliche Vorgänge anzuwenden. Der bisherige Wortlaut von Gesetz und Rechtsverordnung ist insoweit nicht eindeutig. Entsprechend wird die Frage, ob die Wirtschaft durch die Vorschriften zur Funktionsverlagerung unangemessen belastet wird, von der Auslegung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen durch die Finanzverwaltung abhängen. Insoweit ist wichtig, dass die Gesetzesauslegung im Erlasswege mit Augenmaß erfolgt unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Zielvorgabe im Koalitionsvertrag.
2. Daneben bleibt es für die Steuerpflichtigen in Bezug auf Funktionsveränderungen bei sehr umfangreichen, sich über bis zu zehn Jahre erstreckenden Dokumentationsanforderungen und erheblichen Rechtsunsicherheiten. Letztere ergeben sich insbesondere aus der Gefahr einer späteren, ggf. rückwirkenden, Anpassung eines Verrechnungspreises (§ 1 Abs. 3 Satz 12 AStG) und der Andersbeurteilung eines Sachverhalts gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 FVerIV, wonach es auch nach mehreren Jahren noch zu einer abweichenden Qualifikation einer Funktionsverdoppelung hin zu einer Funktionsverlagerung durch die Finanzverwaltung kommen kann. Da die betroffenen Sachverhalte naturgemäß Besteuerungsfolgen nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland auslösen, sind nachträgliche und rückwirkende Änderungen der steuerlichen Behandlung solcher Sachverhalte besonders problematisch. Sie erhöhen die Gefahr der Doppelbesteuerung.
3. Selbst wenn es durch Modifikation des § 1 Abs. 3 Satz 10 AStG zu einer Zurückdrängung des Gesamtbewertungsansatzes kommt, müssen sich Steuerpflichtige darauf einstellen, Verrechnungspreise anhand von Gewinnpotenzialen bzw. durch Rückgriff auf ertragsorientierte Verfahren zu bestimmen. Dies ist nach dem Gesetzeswortlaut (§ 1 Abs. 3 Satz 5 und 6 AStG) auch für die Bestimmung von Einzelverrechnungspreisen geboten, sofern keine Fremdvergleichswerte für Einzelwirtschaftsgüter bestimmbar oder ableitbar sind. Dies dürfte insbesondere bei immateriellen Wirtschaftsgütern der Regelfall sein. Ob sich hieraus Nachteile für inländische Steuerpflichtige ergeben, wird davon abhängen, welche Anforderungen die Finanzverwaltung an die Ermittlung solcher Gewinnpotenziale, insbesondere im Hinblick auf die international unverträgliche Annahme vollkommener Informationstransparenz auf Seiten beider betroffener Unternehmen, stellt. Der bisherige Ansatz der Verwaltung, ausländische Standortvorteile einschließlich einer niedrigeren ausländischen Steuerbelastung im Ergebnis hälftig der deutschen Besteuerung zu unterwerfen, dürfte u.E. regelmäßig zur Gefahr einer Doppelbesteuerung führen.

Zusammenfassend kann deshalb festgestellt werden, dass der Entwurf zwar ein wichtiger Schritt zu international verträglichen Grundsätzen in dieser schwierigen Frage ist, jedoch in der praxisrelevanten Ausgestaltung, sei es über Rechtsverordnung oder Erlass, weiterhin erheblicher Verbesserungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen,



Charlotte Winzer

Vorsitzende des Steuerausschusses